

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Digital Engineering Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Wolfenbüttel
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Bei der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ist keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede vorzunehmen, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung. § 29 Abs. 4 der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Digital Engineering Maschinenbau“ und „Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund“ sowie der Leitfaden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für Prüfungsausschüsse zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig. Was die laut Prüfbericht avisierte Auflage zur Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Semester bzw. Studienjahr angeht, sieht der Akkreditierungsrat gleichwohl einen Grund für eine abweichende Entscheidung. Hinsichtlich der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sieht sich der Akkreditierungsrat veranlasst, eine zusätzliche Auflage auszusprechen.

Auf S. 13 des Akkreditierungsberichts wird folgende Auflage avisiert: „Aus einem exemplarischen/ idealtypischen Studienverlaufsplan muss deutlich werden, dass sich die Arbeitsbelastung gleichmäßig über den jeweiligen Studienverlauf verteilt und die Studierenden 60 CP pro Jahr und i. d. R. 30 CP je Semester erwerben können. Sollte das nicht möglich sein, muss das jeweilige Curriculum entsprechend angepasst werden“. Begründet wird dies damit, dass der Umfang der pro Semester erwerbenden ECTS-Leistungspunkte „zwischen 28 CP und 42 CP“ liegt (S. 12 Akkreditierungsbericht).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Umfang der pro Semester erwerbenden ECTS-Leistungspunkte laut Anlagen 1-1-Curricula und 1-2-Studienverlaufsplan bei 28 - 33 ECTS-Leistungspunkten liegt. Nach Stichprobenprüfung wird dies durch die in der Prüfungsordnung (Anlage 2-1) hinterlegten Angaben zu Semester und ECTS-Leistungspunkten der Module bestätigt. Für ein Studienjahr ergeben sich daraus 59 - 61 ECTS-Leistungspunkte.

Der Kritikpunkt hat sich damit erledigt. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Zur Auflage:

Die Hochschule regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen in § 29 Abs. 4 der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Digital Engineering Maschinenbau“ und „Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund“ sowie im Leitfaden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel für Prüfungsausschüsse zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium. Dementsprechend erfolgt die Anrechnung im Umfang von maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass laut § 7 Absatz 3 NHG die Anrechnung von „beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit [zu gewährleisten] ist.“

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass bei der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen keine Prüfung auf wesentliche Unterschiede, sondern eine Gleichwertigkeitsprüfung anzusetzen ist. § 29 Abs. 4 der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Digital Engineering Maschinenbau“ und „Digital Engineering Maschinenbau im Praxisverbund“ sowie der Leitfaden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel für Prüfungsausschüsse zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium sind entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 7 Abs. 3 NHG)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

